

# **Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechts- konvention im Kanton Zürich**

Studie im Auftrag der Behindertenkonferenz Kanton Zürich und finanziert vom Kantonalen Sozialamt

## **Kurzfassung**

Winterthur, Juli 2018

**Tarek Naguib**

Zentrum für Sozialrecht, School of Management and Law

**Sylvie Johner-Kobi**

Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Departement Soziale Arbeit

**Fiona Gisler**

Institut für Sozialmanagement, Departement Soziale Arbeit



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	4
<b>2</b>	<b>Ziel und Fragestellungen</b>	4
<b>3</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	4
<b>4</b>	<b>Grundlagen der Behindertenrechtskonvention</b>	5
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	6
5.1	Behindertengleichstellungspolitik	6
5.2	Bau- und Mobilitätsinfrastruktur	7
5.3	Selbstbestimmte Lebensführung	8
5.4	Bildung	8
5.5	Arbeit und Beschäftigung	9
5.6	Kultur, Freizeit und Sport	10
5.7	Gesundheitswesen	10
<b>6</b>	<b>Empfehlungen</b>	11

## 1 Einleitung

Gestützt auf ein Mandat der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich hat die Behinderertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) im August 2017 die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) beauftragt, eine Studie zum Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Kanton Zürich durchzuführen.

Die Studie wird vom Zentrum für Sozialrecht (ZSR) und dem Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe (IVGT) als Forschungsgemeinschaft verantwortet. Zusätzlich wurden Kompetenzen aus dem Institut für Sozialmanagement (ISM) beigezogen.

Das Projekt dauerte von August 2017 bis Juli 2018 und wurde von einer Steuergruppe sowie einer Echogruppe eng begleitet. In beiden Gruppen wurden Menschen mit Behinderung involviert.

Der vorliegende Kurzbericht stellt die wichtigsten Ergebnisse in aller Kürze und ohne Quellenverweise dar. Die detaillierten Ausführungen finden sich im Schlussbericht.

## 2 Ziel und Fragestellungen

Die Studie untersuchte folgende Fragen:

- In welchen staatlichen Aufgabenbereichen ist der Kanton Zürich für die Umsetzung der BRK zuständig?
- Welche gesetzlichen und administrativen Massnahmen werden mit Blick auf die ausgewählten Schwerpunkte im Kanton ergriffen?
- Inwieweit besteht aus der Perspektive der BRK für den Kanton Handlungsbedarf?
- Welche Empfehlungen lassen sich aus dem Handlungsbedarf für den Kanton Zürich zuhanden der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich ableiten?

Für die Studie wurden von der Steuergruppe sieben Analysefelder ausgewählt: Behinderungsgleichstellungspolitik, Bau- und Mobilitätsinfrastruktur, selbstbestimmte Lebensführung/autonomes Wohnen/persönliche Mobilität, Bildung, Arbeit/Beschäftigung, Kultur/Freizeit/Sport sowie Gesundheitswesen.

Um die Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden besser zu verstehen, wurden die drei grössten Zürcher Gemeinden Zürich, Uster und Winterthur untersucht.

## 3 Methodisches Vorgehen

In vier Modulen wurden mit folgenden forschungsmethodischen Zugängen Daten erhoben und gestützt darauf Analysen vorgenommen:

- Modul 1 – Grundlagen und Eingrenzung: In einem ersten Schritt wurden bestehende Berichte zur BRK aus der Schweiz und dem angrenzenden Ausland analysiert. Außerdem wurde gemeinsam mit der Steuergruppe festgelegt, welche Bereiche in der Studie vertieft untersucht werden sollen.

- Modul 2 – Situation im Kanton: In einem nächsten Schritt wurden die gesetzlichen Grundlagen im Kanton mittels rechtswissenschaftlicher Methodik dokumentiert sowie Daten zur Situation im Kanton erhoben. Dieser Schritt beinhaltete eine Analyse der Rechtspraxis sowie die Durchführung von 33 telefonischen und persönlichen Interviews mit Fachpersonen mit und ohne Behinderung. Zudem wurden amtliche Dokumente, Berichte und Zeitungsartikel analysiert.
- Modul 3 – Analyse der BRK: Die Resultate der Erhebung zur tatsächlichen Situation im Kanton Zürich wurden aus der Sicht der BRK beurteilt.
- Modul 4 – Empfehlungen: Gestützt auf die BRK-rechtliche Beurteilung wurden zum Schluss Empfehlungen erarbeitet. Diese wurden mit der Echogruppe, der Steuergruppe sowie zwei externen Experten im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderung diskutiert.

## 4 Grundlagen der Behindertenrechtskonvention

Die BRK ist für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. Sie verpflichtet die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderung konfrontiert sind, Menschen mit Behinderung gegen Diskriminierung zu schützen sowie ihre Selbstbestimmung, Inklusion und Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.

Menschen mit Behinderung sind gemäss BRK Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Das zentrale Prinzip der BRK ist das Diskriminierungsverbot. Es verbietet jede Unterscheidung, Ausschliessung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Geniessen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Die BRK orientiert sich zudem an den Grundsätzen der «Gleichberechtigung mit anderen», der «Zugänglichkeit» und der «Inklusion». Damit wird verdeutlicht, dass die BRK mehr als nur formale Rechtsgleichheit einfordert. Vielmehr hat sie zum Ziel, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen voll in die Gemeinschaft einbezogen sind und umfassend und selbstbestimmt am öffentlichen Leben teilhaben können.

Der Kanton ist dazu verpflichtet, im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit alle in der BRK aufgelisteten Menschenrechte umzusetzen.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Behindertengleichstellungspolitik

Der Bereich der Behindertengleichstellungspolitik umfasst den rechtlichen und organisatorischen Rahmen, in dem die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bereichsübergreifend gefördert und koordiniert wird. Dazu zählen unter anderem die Teilbereiche Statistik und Monitoring, Mitsprache und Mitbestimmung, Zugänglichkeit, Sensibilisierung und Wissensvermittlung sowie Berücksichtigung von Teilgruppen.

Ergebnisse zum Teilbereich «**Rechtlich-organisatorischer Rahmen**»: Aus der Sicht der BRK ist es problematisch, dass der Kanton kein Rahmengesetz hat, das die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung zum Zweck hat. Ein Defizit besteht ferner darin, dass der Kanton über keine Verwaltungsstelle verfügt, die über die Kompetenzen verfügt, die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung zu koordinieren und zu überwachen. Der Fokus der gesetzlichen und institutionellen Vorkehrungen liegt auf den Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Dies steht im Widerspruch zur Pflicht der BRK zur effektiven Gewährleistung der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Ergebnisse zum Teilbereich «**Koordination im föderalen Staatswesen**» zur Umsetzung in den Gemeinden und zur Zusammenarbeit mit dem Bund: Der Kanton setzt seine Pflicht zur Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung nicht genügend um. Kleinere und mittlere Gemeinden sind überfordert und reagieren erst, wenn ein bestimmtes Problem auftritt. Sie haben nur sehr wenig Wissen über ihre Pflichten und Möglichkeiten zum Abbau von Barrieren und Hindernissen für Menschen mit Behinderung. Auch die Zusammenarbeit mit dem Bund an wichtigen Schnittstellen steht noch in den Anfängen und ist wenig systematisiert.

Ergebnisse zum Teilbereich «**Statistik und Monitoring**»: Aus der Sicht der BRK ist zu bemängeln, dass der Kanton Zürich nicht über ausreichende Informationen verfügt, um wirksame Konzepte und Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entwickeln, umsetzen und überwachen zu können. In allen Bereichen fehlt Wissen über die Verteilung und Repräsentation von Menschen mit Behinderung, zu den Barrieren und Hindernissen bei der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zu Alltagsdiskriminierungen. Zudem gibt es wenig Daten und Wissenstransfer zur Wirksamkeit der Massnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung.

Ergebnisse zum Teilbereich «**Mitsprache und Mitbestimmung**»: Der von der BRK geforderte enge und aktive Einbezug von Menschen mit Behinderung in die kantonale Politik ist nicht gewährleistet. Menschen mit Behinderung werden im Kanton Zürich einzig bei Fragen zu Bau- und Mobilitätsinfrastruktur systematisch konsultiert. Sogar dabei zeigt sich allerdings, dass Menschen mit einer psychischen, kognitiven oder komplexen Behinderung nur ungenügend vertreten sind.

Ergebnisse zum Teilbereich «**Zugänglichkeit**»: Die Verfassungsbestimmungen zum

Rechtsanspruch auf Zugang zu öffentlichen Leistungen und zum Grundrecht auf Gebärdensprache haben sich bis anhin nicht in der Realität niedergeschlagen. Es mangelt an einem Konzept zur Förderung der Zugänglichkeit. Zudem fehlen konkrete und verbindliche Standards einer hindernis- bzw. barrierefreien Kommunikation. Menschen mit Seh- und Hörbehinderung sowie Personen mit kognitiver Behinderung erhalten nicht die erforderlichen Hilfestellungen wie zum Beispiel Gebärdensprachdolmetschende, Unterlagen in einer verständlichen Sprache oder mündliche Erklärungen. Ausserdem ist nicht gewährleistet, dass die digitalen Angebote des Kantons sowie die von den Stellen eingesetzten Kommunikationstechnologien inklusive Internet zugänglich sind. Sodann ist nicht sichergestellt, dass Veranstaltungen im öffentlichen Raum hindernisfrei genutzt werden können.

Ergebnisse zum Teilbereich **«Sensibilisierung und Wissensvermittlung»**: Die Massnahmen des Kantons zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierungen sind ungenügend. Ein grosser Handlungsbedarf besteht zudem darin, die Angestellten von Kanton und Gemeinden gezielt über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihre Pflichten und Möglichkeiten zum Abbau von Hindernissen zu informieren. Darüber hinaus besteht Bedarf an einer verstärkten Sensibilisierung von Menschen mit Behinderung über ihre Rechte.

Ergebnisse zum Teilbereich **«Berücksichtigung von Teilgruppen»**: Es gibt im Kanton Zürich einen grossen Bedarf, sich mit den spezifischen Schwierigkeiten der einzelnen Teilgruppen von Menschen mit Behinderung zu befassen. Handlungsbedarf gibt es zum einen mit Blick auf Menschen mit psychischer Behinderung, kognitiver Behinderung, Hörsehbehinderung und schwerer Behinderung. Notwendig ist zudem ein Dialog mit Menschen, die multiplier Diskriminierung ausgesetzt sind sowie mit Organisationen, die sich für die Rechte von Frauen, Kindern, Transpersonen, Menschen mit Geschlechtsvarianten sowie Menschen mit Rassismuserfahrung einsetzen.

## 5.2 Bau- und Mobilitätsinfrastruktur

Der Bereich **«Bau- und Mobilitätsinfrastruktur»** erfasst Bauten und Anlagen sowie die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs wie Fahrzeuge und Haltestellen.

Kanton und Gemeinden sind für staatliche und öffentliche Bauten wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Spitäler, Energieanlagen, Kulturstätten und Wohngebäude zuständig. Ebenso in kantonaler bzw. kommunaler Kompetenz ist die Förderung von gemeinnützigen Wohnungsbau. Ferner sorgen Kanton und Gemeinden für ein sicheres, wirtschaftliches und umweltgerechtes Verkehrsnetz. Der Kanton hat die Hoheit über die Staatsstrassen und fördert den öffentlichen Personenverkehr im ganzen Kantonsgebiet. Er ist insbesondere für die Planung und Finanzierung zuständig. Ausserdem ist der Kanton bei Sesselbahnen mit weniger als neun Plätzen pro Transporteinheit und bei Personentransporten auf der Strasse mit Fahrzeugen, die weniger als neun Passagiere aufnehmen können, umfassend zuständig.

Ergebnisse der Untersuchung: Die sich aus der BRK ergebenden gesetzgeberischen Verpflichtungen werden vom Kanton erfüllt. Handlungsbedarf besteht bei der Umsetzung,

die langsam vorangeht. Viele Bushaltestellen, Strassen, öffentliche Plätze und Gebäude sind nicht hindernisfrei zugänglich und nutzbar. Dabei gibt es zwischen den Gemeinden teilweise grosse Unterschiede. Das Zwei-Sinnes-Prinzip ist nicht flächendeckend umgesetzt. Grosser Handlungsbedarf besteht bei der fehlenden systematischen Erhebung der Umsetzung der Hindernisfreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Anlagen sowie Wohngebäuden. Problematisch ist ferner die ungenügende Sensibilisierung von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern wie Bauherren sowie Architektinnen und Architekten.

### 5.3 Selbstbestimmte Lebensführung

«Selbstbestimmtes Leben» bedeutet, dass Menschen mit Behinderung mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderung über ihr Leben bestimmen und Entscheidungen treffen. Selbstbestimmung ist grundlegend für ein unabhängiges Leben, sollte aber nicht nur als die Fähigkeit, tägliche Aktivitäten selbst durchzuführen, missverstanden werden. Selbstbestimmt sein bedeutet nicht notwendigerweise, alleine zu leben, sondern darüber bestimmen zu können, welche Aktivitäten wo und mit wem ausgeübt werden.

Die vorliegende Untersuchung konzentrierte sich auf die drei Teilbereiche «autonomes Wohnen», «persönliche Mobilität» und «Flexibilisierung und Individualisierung von Unterstützungsangeboten». Weitere wichtige Themen wie zum Beispiel der Kindes- und Erwachsenenschutz, Sexualität sowie Familie und Beziehung mussten aus Ressourcengründen ausgelassen werden.

Ergebnisse der Untersuchung: Es ist nicht garantiert, dass Menschen mit Behinderung unabhängig von Art und Schweregrad ihrer Behinderung die Möglichkeit haben, ihre Wohnform frei zu wählen und beispielsweise in selbstständigen, unterstützten bzw. begleiteten Wohnformen zu leben. Insbesondere Menschen mit schwerer Behinderung haben diese Wahlfreiheit nicht. Dies verstößt gegen das Recht auf unabhängige Lebensführung. Handlungsbedarf besteht ferner darin, dass der Kanton die in den Institutionen begonnene Auseinandersetzung mit der BRK stärker unterstützt und enger überwacht, damit eine schnelle Umsetzung der BRK erreicht wird.

Für Menschen mit Behinderung, die ausserhalb von Institutionen leben, besteht eine Notwendigkeit, Unterstützungsdiene verstärkt zu flexibilisieren und zu individualisieren. Zwingend ist zudem eine finanzielle Unterstützung, die am tatsächlichen Bedarf der Menschen ausgerichtet ist, damit diese möglichst ohne Nachteile und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

### 5.4 Bildung

Der Bereich «Bildung» umfasst die staatlich geregelte Bildung, die in der obligatorischen Schule stattfindet oder zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung sowie zu einem akademischen Grad führt. Ebenfalls dazu zählen Abschlüsse, die Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bilden. Für die Volks-

schulstufe und die Mittelschule ist der Kanton umfassend zuständig; bei der Berufsbildung für den Vollzug und die Förderung. Ebenfalls verantwortlich ist er – gemeinsam mit dem Bund – im Bereich der Hochschulbildung.

Neben dieser formalen Bildung beinhaltet der Bereich «Bildung» die nichtformale Bildung. Darunter fällt die strukturierte Bildung, namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung. Bestandteil ist sodann die sogenannte informelle Bildung, worunter das Erwerben und Vermitteln von Kompetenzen ausserhalb strukturierter Bildung verstanden wird wie etwa durch das Studium von Fachliteratur, Lernen in der Familie oder bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Ergebnisse der Untersuchung: Trotz Regelungen zur Förderung der Gleichstellung in der Grundschul- und Berufsschulbildung gibt es in der Gesetzgebung zum Bildungsrecht gewichtige Lücken. Es fehlen ein Grundsatz der Inklusion, ein Recht auf Integration und ein Anspruch auf angemessene Vorkehrungen, die für sämtliche Bildungsstufen gelten. Sodann ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderung sowie ihnen nahe Angehörige auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechniken lernen können. Ferner fehlen vor allem mit Blick auf die Mittel- und Hochschulen verbindliche Vorgaben für Förder- und Unterstützungsmassnahmen. Mit Blick auf die Berufsschulbildung sollte der Kanton darauf achten, Jugendliche und junge Erwachsene mit psychosozialer Behinderung bei der Berufsbildung bedarfsgerechter zu unterstützen.

Der grösste Handlungsbedarf besteht darin, genügende Ressourcen für ein alle Stufen übergreifendes inklusives Bildungssystem zur Verfügung zu stellen. Die Schulen müssen in die Lage versetzt werden, Gebäude, Informationen, Kommunikation, Curriculum, Bildungsmaterial, Lehrmethoden und Systeme zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung schrittweise auf einen Stand zu bringen, der dem Prinzip der Gleichbehandlung entspricht. Auch im Bereich der Weiterbildung braucht es zusätzliche Anstrengungen der Zugänglichmachung des bestehenden Angebots für sämtliche Formen der Behinderung.

## 5.5 Arbeit und Beschäftigung

Der Kanton ist für die Regelung der Arbeitsverhältnisse des Kantonspersonals zuständig. Zudem hat er die Aufgabe, günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft und für ein vielfältiges Arbeitsplatz- und Lehrstellenangebot zu schaffen. Ebenfalls zu seinen Aufgaben zählen die Umschulung und Weiterbildung Erwerbsloser und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Insbesondere ist der Kanton dafür zuständig, Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen zu leisten, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

Ergebnisse der Untersuchung: Die gesetzlichen Grundlagen im Personalrecht des Kantons Zürich entsprechen nur zum Teil den Vorgaben der BRK. Es ist nicht garantiert, dass Angestellte mit Behinderung ein Recht haben, dass Arbeitgebende das Arbeitsumfeld in einer Weise organisieren, die der Behinderung einer Person angemessen und bedarfsgerecht ist. Ferner besteht Handlungsbedarf bei den Massnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Verwaltung. Der Kanton Zürich übernimmt in

Bezug auf die Anstellung von Menschen mit Behinderung bisher keine Vorbildfunktion. Es fehlt eine verbindliche Strategie mit konkreten Zielen und Massnahmen, die den Anteil von Anstellungen von Menschen mit Behinderung bei kantonalen und kommunalen Beschäftigungsverhältnissen verbessert.

Ebenfalls erhöhen muss der Kanton seine Anstrengungen im Bereich der Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt. Dabei stehen insbesondere das Schaffen von Anreizen über das Subventions- und Beschaffungsrecht sowie die Förderung von Beschäftigungsprogrammen und der unterstützten Beschäftigung im Vordergrund.

## 5.6 Kultur, Freizeit und Sport

Zum Bereich «Kultur, Freizeit und Sport» gehört eine breite Palette an Angeboten von Museen, Theatern, Kinos, Bibliotheken und Archiven sowie Restaurations-, Club- und Konzertstätten. Kultur und Sport liegen in der gemeinsamen Zuständigkeit von Bund und Kanton. Im Kanton Zürich muss der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für kulturelle Innovationen schaffen und den Sport fördern. Außerdem sind Kanton und Gemeinden gemäss kantonaler Verfassung darum besorgt, gute Rahmenbedingungen für eine vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft zu schaffen, welche die unterschiedlichsten Bereiche von Freizeitdienstleistungen betreffen können.

Ergebnisse der Untersuchung: Es fehlt eine Übersicht zu den Hindernissen bzw. Barrieren, denen Menschen mit Behinderung im Bereich «Kultur, Freizeit und Sport» ausgesetzt sind. Der Kanton hat seine gesetzgeberischen und administrativen Mittel nicht ausgeschöpft, um die Zugänglichkeit von Inhalt und Format von Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu gewährleisten. Neben gesetzgeberischen Massnahmen im Bereich des Subventions- und Beschaffungsrechts ist der Kanton zu verpflichten, ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kunstschaffen und Kulturangebot für Menschen mit Behinderung spezifisch zu fördern. Handlungsbedarf besteht ausserdem mit Blick auf die Verankerung des Themas Behinderung in Projekten und Programmen sowie der Förderung der sprachlichen Identität und Gehörlosenkultur.

## 5.7 Gesundheitswesen

Angesichts der grossen Tragweite des Gesundheitssystems ist eine eigene Studie nötig, um die Bedeutung der BRK im Bereich «Gesundheitswesen» darzulegen. Insbesondere die Anforderungen an die Qualität und Quantität der Leistungen bergen viele offene Fragen. Die Ausführungen in diesem Kapitel beschränken sich auf die Frage, ob «Behinderung» im «Gesundheitswesen» des Kantons Zürich ein Thema ist. Erfasst sind unter anderem Spitäler, Pflegeheime, Institutionen der spitälexternen Kranken- und Gesundheitspflege der Spitex sowie ambulante ärztliche Institutionen.

Ergebnisse der Untersuchung: Das Thema der Gleichstellung und der Rechte von Menschen mit Behinderung ist im Bereich von Gesundheit und Pflege kaum präsent. Es ist nicht sichergestellt, dass das Gesundheitspersonal den individuellen Bedürfnissen der zu

behandelnden, betreuenden und zu pflegenden Personen mit Behinderung Rechnung trägt. Es ist nicht garantiert, dass Anbietende von Gesundheitsdienstleistungen dafür sorgen, dass ihre Dienste hindernisfrei zur Verfügung gestellt werden. Ferner besteht Bedarf nach einer Regelung im Gesundheitsgesetz, welche die Gesundheitseinrichtungen dazu verpflichten, das Personal für die Rechte von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren.

## 6 Empfehlungen

Im Folgenden werden drei Empfehlungen formuliert, die sich aus der BRK ergeben.

1. Aufbau und dauerhafte Finanzierung einer kantonalen Verwaltungsstelle (z.B. Fachstelle) zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, welche über die Befugnisse, Fachkompetenzen und finanziellen Mittel verfügt, um die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention effektiv zu koordinieren;
2. Erarbeitung eines konkreten, terminierten und überprüfbarer Entwicklungs- und Massnahmenplans zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und Umsetzung der BRK im Kanton Zürich und den Gemeinden;
3. Systematische Verbesserung der hindernisfreien Zugänglichkeit der Information und Kommunikation der kantonalen Verwaltung und ihrer Angebote.

Aus dieser Beschränkung der Empfehlungen kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen ausreicht, um die Anforderungen der BRK zu erfüllen. Unter anderem verweisen wir an dieser Stelle auf den Vorschlag der Regierung des Kantons Basel-Stadt, der gestützt auf eine Untersuchung der Universität Basel zur BRK ein Modell für ein kantonales Rahmengesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderung sowie diverse Anpassungen in der Spezialgesetzgebung vorschlägt.

Ausserdem findet sich im Schlussbericht der Studie eine Übersicht zu möglichen Massnahmen zu den in der Studie untersuchten thematischen Schwerpunkten: «Bau- und Mobilitätsinfrastruktur», «Selbstbestimmte Lebensführung», «Bildung», «Arbeit und Beschäftigung», «Kultur, Freizeit und Sport» sowie «Gesundheitswesen».

Andere Bereiche konnten im Rahmen dieser Studie nicht behandelt werden. Hier braucht es zusätzliche und jeweils spezifische Untersuchungen zu den Verpflichtungen, die sich für den Kanton aus der BRK ergeben.



**School of Management and Law**  
**Zentrum für Sozialrecht**

Gertrudstrasse 15  
CH-8400 Winterthur  
[www.zhaw.ch/sml](http://www.zhaw.ch/sml)

**Soziale Arbeit**

**Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe**

**Institut für Sozialmanagement**

Pfingstweidstrasse 96  
Postfach  
CH-8005 Zürich  
Telefon +41 58 934 85 09  
[www.zhaw.ch/sozialearbeit](http://www.zhaw.ch/sozialearbeit)